

(3) Die Verbindung zwischen Nepper und Barseil darf nicht durch offene Haken hergestellt werden und muß gegen Aussetzen gesichert sein. Vor dem Nepper ist eine Pall vorzusetzen, damit ein Ausklinken des Neppers nicht erfolgen kann.

(4) Bei jedem Rammpodest muß am Mäkler in Brusthöhe wenigstens ein Handgriff vorhanden sein.

(5) Podeste müssen mit einer mindestens 5 cm hohen Fußleiste versehen sein.

§ 6

Beim Hochziehen des Bärs vor dem Vorsetzen eines neuen Pfahles oder einer neuen Bohle ist zur Verhinderung des Ausneppers die Nepperleine auf das Ende des Hebels zu legen, der das Gleichgewicht trägt. Das Gegengewicht des Neppers ist durch eine Stütze oder durch Schutzbügel zu sichern.

§ 7

(1) Rammen sind mit den Rammpfählen oder -bohlen so fest zu verbinden, daß der Bär nicht fehlschlagen kann.

(2) Rammen müssen auf Schwimmkörpern fest aufgebaut und verbolt werden. Provisorische Verbindungen auf Schwimmkörpern sind unzulässig.

(3) Schwimmrammen sind mit den Rammpfählen oder in ähnlicher Weise so fest zu verankern, daß ein Fehlschlagen nicht erfolgen kann. Sie sind mit Rettungsstangen und mit mindestens 2 Rettungsringen mit je 7 kg Tragfähigkeit und einer 20 m langen angestochenen und aufgeschossenen Wurfleine auszurüsten. Befinden sich mehr als 20 Personen gleichzeitig an Bord, soll für 10 Personen mindestens 1 Rettungsring vorhanden sein. Die Ringe sind während des Betriebes an Deck an einer jederzeit leicht zugänglichen Stelle frei und leicht lösbar aufzuhängen.

(4) Schrägliegende Laufbohlen und Stege zu Wasserfahrzeugen müssen Trittleisten haben und mit einem einseitigen Geländer oder einer gespannten Leine begrenzt sein. Die Breite muß 41 cm betragen, der Abstand der Trittleisten mindestens 40 cm. Die Zugänge sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.

§ 8

(1) In den Betriebspausen ist der Rammbar abzustocken, d. h. so festzulegen, daß die Kette oder das Seil entlastet ist.

(2) Beim Verschieben der Ramme ist der Bär nach unten zu nehmen und abzustecken.

§ 9

Bei Handzugrammen sind einwandfreie, nicht geknotete Hanfstricke zu verwenden.

§ 10

(1) Bei der Arbeitsschutzbestimmung 331 (Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe) ist der Abschnitt 21 (Baumaschinen) besonders zu beachten. Die Arbeitsschutzbestimmungen 511 (Kraftmaschinen) und 541 (Triebwerke) gelten entsprechend für die Einrichtung und Bedienung der Baumaschinen.

(2) Baumaschinen dürfen nur von erfahrenen Maschinenführern oder -Wärtern bedient werden.

(3) Jede Baumaschine mit Kraftantrieb muß für sich allein ein- und ausrückbar sein. Die Ein- und Ausrückvorrichtungen müssen vom Standplatz des die Maschine Bedienenden leicht erreichbar sein, sicher wirken und ein unbeabsichtigtes Einrücken ausschließen.

(4) Jeder, der eine Maschine einrückt oder bewegt, hat vorher darauf zu achten, daß durch die Inbetriebnahme niemand gefährdet wird. Das gilt besonders, wenn mehrere Personen an der Maschine beschäftigt sind.

(5) Riemen, Riemenscheiben, Schwungräder sowie alle schnell laufenden Speichenräder, die im Verkehrs- oder Arbeitsbereich liegen, sind zu umkleiden oder zu umwehren.

(6) Bewegen sich Maschinenteile bis dicht über den Fußboden, so sind Vorkehrungen gegen Verletzungen zu treffen.

(7) Hochgelegene Bedienungs-, Kontroll- und Schmierstände oder -bühnen müssen Geländer mit Bordbrett haben.

(8) Sobald der Wärter der Kraftmaschine durch ein Zeichen das Stillsetzen der Kraftmaschine ankündigt, sind die Baumaschinen außer Betrieb zu setzen.

(9) Vor Verlassen des Arbeitsplatzes hat der mit der Bedienung einer Maschine Beauftragte die Maschine, wenn sie nicht selbsttätig arbeitet, außer Betrieb zu setzen.

(10) Das Verschieben von Baumaschinen durch Motorfahrzeuge unter Benutzung eines Stempels aus Holz oder Eisen ist untersagt.

§ 11

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1952

**Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz**

Litke
Hauptabteilungsleiter